



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
AG IG I 2 – IG I 2 – 50121/5

Stuttgart 27. Juli 2020

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Aktenzeichen 4-8820.10/13 BImSchV/Novelle 2020

(Bitte bei Antwort angeben!)

Ausschließlich per E-Mail an

[REDACTED]

 **Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV)
Anhörung der Länder**

Anlagen

Liste

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) Stellung nehmen zu dürfen.

Es ist aus unserer Sicht dringend nötig die fällige Umsetzung der EU BVT - Schlussfolgerungen zu Großfeuerungsanlagen in Angriff zu nehmen, da nach unseren Informationen bei Betreibern von Kraftwerken als auch bei Planungsbüros für Abgasreini-

gungseinrichtungen erhebliche Unsicherheiten über die Rahmenbedingungen für Anlagen, die dieser Verordnung unterfallen, in Deutschland bestehen und notwendige Investitionen damit verzögert werden.

Kritisch sehen wir die sehr komplex gehaltene Strukturierung der Verordnung mit den vielfältigen Bestimmungen für Anlagen an den verschiedensten Stellen der Verordnung.

In den ersten Entwürfen Ihrer Novelle wurde ein Grenzwert für Quecksilber von $1\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert für Steinkohlekraftwerke festgelegt, der in weiteren Entwürfen auf $2\mu\text{g}/\text{m}^3$ hochgesetzt wurde. Im aktuellen Entwurf beträgt der Quecksilbergrenzwert für bestehende Steinkohlekraftwerke überraschenderweise $4\mu\text{g}$ und entspricht damit der oberen Grenze der BVT Schlussfolgerungen für bestehende Anlagen. Wir sind der Ansicht, dass durch diese Heraufsetzung des Quecksilbergrenzwertes technisch und in der Praxis realisierbare Möglichkeiten zur Verminderung des Eintrags von Quecksilber in die Umwelt vergeben werden. Gerade vor dem Hintergrund der Persistenz und des langen Verbleibs von Quecksilber dürfen wir keine Chancen verschenken, die Emissionen und damit den Eintrag in die Umwelt zu vermindern. Wir bitten Sie, den Jahresgrenzwert für bestehende Steinkohlekraftwerke wie in Ihrem früheren Entwurf vorgesehen, wieder auf $2\mu\text{g}/\text{m}^3$ festzusetzen.

Zur Erfüllung der Anforderungen der 43. BImSchV (Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe) vom 18. Juli 2018 ist Deutschland verpflichtet, die jährlichen durch menschliche Tätigkeiten verursachten Stickstoffoxidemissionen gegenüber dem Jahr 2005 ab dem Jahr 2020 um 39% und ab dem Jahr 2030 sogar um 65% zu reduzieren. Ab dem Jahr 2020 dürfen in Deutschland jährlich nur noch 890 kt NO_x (ohne Landwirtschaft) emittiert werden. Die Energiewirtschaft trägt derzeit etwa 300 kt im Jahr zu den Gesamt- NO_x -Emissionen in Deutschland bei.

Aufgrund des geplanten Kohleausstiegs werden in der nächsten Zeit viele Kohlekraftwerke stillgelegt. Diese Anlagen, und deren Emissionen, entfallen oftmals nicht gänzlich, vielmehr werden die stillgelegten Kohlekraftwerke durch neue Gaskraftwerke ersetzt. Aus fachlicher Sicht bergen jedoch auch die neuen Kraftwerke ein großes Potential um die NO_x -Emissionen mit Hilfe der SCR-Technologie (Selective Catalytic Reduction) weiter zu senken.

Nach unserem Kenntnisstand, kann der bislang vorgesehene NO_x-Emissionsgrenzwert von 30 mg/m³ als Jahresmittelwert (GuD-Anlage bei Einsatz von Erdgas) bereits ohne SCR-Katalysator erreicht werden. Mit Hilfe der SCR-Technologie ließe sich der NO_x-Jahresemissionsgrenzwert nochmals deutlich reduzieren. Wir bitten Sie daher einen angemessenen und dem Stand der Technik entsprechenden Grenzwert für Stickstoffoxide bei diesen Anlagen festzusetzen.

Weitere Anmerkungen und Vorschläge entnehmen Sie bitte der beigefügten Liste.

Der Veröffentlichung unserer Stellungnahme im Internet wird hiermit widersprochen. Der Widerspruch gilt nicht, wenn personenbezogene Daten aus unserer Stellungnahme entfernt und diese dann veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerialdirigent